

Rückgabe- bzw Löschungspflicht des Auftragsverarbeiters nach dessen Leistungserfüllung sowie eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verantwortlichen im Falle der Verletzung gegen die VO oder andere unions- bzw nationalrechtliche Datenschutzbestimmungen.¹³⁹⁷

Der Auftragsverarbeiter kann für die Datenverarbeitung seinerseits einen Sub-Auftragsverarbeiter¹³⁹⁸ heranziehen, wenn der Verantwortliche dies im Vorfeld genehmigt (Art 28 Abs 2 DS-GVO); auf diese Weise soll dem Verantwortlichen ein diesbezügliches Kontrollrecht verbleiben. Sämtliche Pflichten des Verantwortlichen im Auftragsverhältnis „erster Ebene“ verlagern sich dabei um eine Ebene nach unten und werden dem Auftragsverarbeiter „erster Ebene“ auferlegt (Art 28 Abs 4 DS-GVO).¹³⁹⁹

Aus zivilrechtlicher Sicht haftet der Auftragsverarbeiter dann, wenn er seine vertraglichen Pflichten verletzt bzw die Weisungen des Verantwortlichen missachtet (Art 82 Abs 2 und 3 DS-GVO); haftungspflichtig ist er jedoch nur gegenüber dem Verantwortlichen. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit mit dem Verantwortlichen für die schadensbegründende Tat besteht Solidarhaftung samt Regressanspruch (Art 82 Abs 4 und 5 DS-GVO).¹⁴⁰⁰ Der Auftragsverarbeiter kann unabhängig davon auch nach Art 83 belangt und mit einer Geldbuße bestraft werden.¹⁴⁰¹

Art 19 DSGVO gestattet unter bestimmten Voraussetzungen eine Datenverarbeitung durch Dritte im Auftrag. Diese Vorschrift übernimmt Art 10a chDSG im Wortlaut. Allerdings ergibt sich aus einer systematischen Interpretation, dass nur Privatpersonen Dritten mit der Datenverarbeitung beauftragen können, Behörden jedoch nicht; dies im Unterschied zu Art 10a chDSG, welcher als Norm des allgemeinen Teils sowohl für Behörden als auch für Privatpersonen gleichermaßen gilt.¹⁴⁰²

Anzuwenden ist Art 19 DSGVO, wenn der Auftraggeber (der Inhaber einer Datensammlung bzw der für die Datenverarbeitung Verantwortliche¹⁴⁰³) eine andere Person (den Dritten)

¹³⁹⁷ Ausführlich dazu *Bogendorfer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 175 f.

¹³⁹⁸ Kritisch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 28, Rz 2, wonach auch zusätzliche Auftragsverarbeiter, die vom primären Auftragsverarbeiter auf Vollmachtbasis hinzugezogen werden und mit dem Verantwortlichen eine einschlägige Vereinbarung schließen, unter Art 28 Abs 2 DS-GVO fallen.

¹³⁹⁹ Vgl auch *Bogendorfer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 177.

¹⁴⁰⁰ Dazu auch *Bogendorfer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 179.

¹⁴⁰¹ Vgl *Bogendorfer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 179.

¹⁴⁰² Vgl *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 10, Rz 35; BBl 2003 2101 [2135].

¹⁴⁰³ S dazu die Definition in Art 3 Abs 1 lit k DSGVO; vgl auch *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 10, Rz 39; *Bühler/Rampini* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 10a chDSG, Rz 1.